



Fragen an die Verbandsversammlung des WAV am 19.11.2013

Sie beschließen in der Verbandsversammlung am 19.11.2013 die Gebührennachkalkulation 2012 und die Vorkalkulation 2014 und den Wirtschaftsplan 2014, wozu wir folgende Fragen haben:

Fragenkomplex 2:

Beim Abwasser werden 2010 die kalkulatorischen Zinsen für 2012 mit 6% vorkalkuliert (Einnahmen damit 1.305.662 €) und in der Nachkalkulation für 2012 mit 6 % fallen Einnahmen von 1.122.017 € an, für zu zahlende Kredite in Höhe von 757.307 €. In der Vorkalkulation für 2014 ist der Zinssatz auf 4,7 % gesenkt worden, womit Einnahmen von 417.371 € zu erwarten sind, obwohl damit keine Deckung der Fremdkapitalzinsen von 534.718 € gewährleistet wird. Mit dem 6%igen Zinssatz wären diese Kosten gedeckt. Warum wird eine Senkung für 2014 beschlossen, obwohl es dann einen Widerspruch zu der Aussage in Textziffer (Tz) 74 der Vorkalkulation gibt? Denn dort steht: „[...] Die Fremdkapitalzinsen werden somit wieder durch die kalkulatorischen Zinsen gedeckt und die Liquidität des Verbandes ist für diesen Teil der Gebührenrefinanzierung gesichert. [...]“

Antwort:

In der Vorkalkulation des Jahres 2014 wurde keine Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes beschlossen, sondern der kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 4,7% analog der Vorkalkulation des Jahres 2013 beibehalten. Des Weiteren führen die geplanten Beitragseinnahmen der sog. "Altanschießer" zu einem relativ starken Absinken der kalkulatorischen Zinsen, da diese als sog. Abzugskapital bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen Berücksichtigung finden.

Fragenkomplex 3:

Warum werden beim Wasser und Abwasser unterschiedlich hohe kalkulatorische Zinsen angesetzt, wenn ein Zinssatz nur angemessen sein soll, dem Verband damit ein hoher Gestaltungsspielraum eingeräumt wird, was für beide Geschäftsbereiche gleichermaßen zutrifft?

Antwort:

In den Sparten Trinkwasser und Abwasser liegt sowohl ein unterschiedlich hohes Anlagevermögen als auch eine unterschiedlich hohe Summe an Ertragszuschüssen vor. Beide Positionen bilden die Basis zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals, welches die Ausgangsbasis für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen darstellt. Demzufolge werden in den Sparten Trinkwasser und Abwasser unterschiedlich hohe kalkulatorische Zinssätze angesetzt. Im Übrigen haben beide Sparten, Trinkwasser und Abwasser, unterschiedliche Fremdfinanzierungsanteile und die aufgenommenen Kredite unterschiedliche Fremdkapitalzinssätze.

Fragenkomplex 4:

Subtrahiert man aus der Nachkalkulation beim Trinkwasser für 2012 die errechnete kostendeckende Trinkwassermengengebühr von 1,30 €/m³ von der laut Satzung eingedommene

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



Gebühr von 1,35 €/m³, sind 0,05 € pro verkauftem Kubikmeter Wasser zu viel eingenommen worden (verkaufte Menge von 1.808.121 m³ x 0,05 € = 90.406 €). Es ist aber nur ein zu viel gezahlter Betrag von 89.721 € errechnet worden. Ist diese Differenz nur aus den Rundungsdifferenzen zu erklären?

Antwort:

Ja, es handelt sich hierbei um eine Rundungsdifferenz. Die o. g. Kostenüberdeckung wird sachgerecht auf Basis der ansatzfähigen Kosten abzgl. der Sollerlöse aus Grundgebühren und Mengengebühren ermittelt. Der ausgewiesene Mengengebührensatz dient lediglich nachrichtlichen Zwecken und endet nicht nach der zweiten Kommastelle.

Fragenkomplex 5:

Beim zentralen Abwasser beträgt die errechnete kostendeckende Abwassermengengebühr für 2012 2,24 € minus der laut Satzung erhobenen Mengengebühr von 2,38 €, sind 0,14 € pro abgerechnetem Kubikmeter Abwasser zu viel eingenommene Gebühr. Abgerechnete Menge an Abwasser 1.574.616 m³ x 0,14 € = 220.446,24 € zu viel gezahlter Betrag. In der Nachkalkulation wurde ein Betrag von 227.665 € errechnet. Wie ist diese Differenz zu erklären?

Antwort:

Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine Rundungsdifferenz. Siehe auch Antwort zum Fragenkomplex 4.

Fragenkomplex 6:

Warum werden in den Vorkalkulationen für Trinkwasser und Abwasser die Sollerlöse aus der Mengengebühr und die sich daraus auch ergebenden Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen immer verblendet, obwohl sie ja den Mitgliedern der Verbandsversammlung, die darüber abstimmen sollen, einen besseren Überblick geben würde, ohne erst sämtliche Tabellen nachzurechnen?

Antwort:

Die Gebührensätze werden in den Vorkalkulationen kostendeckend ermittelt. Demzufolge entstehen vorkalkulatorisch keine Kostenüberdeckungen und/oder Kostenunterdeckungen. Kostenüber-/Kostenunterdeckungen ergeben sich immer nur aus der Nachkalkulation und dem dort vorgenommenen Abgleich zwischen tatsächlichen Erlösen und den Ist-Kosten.

Fragenkomplex 7:

Warum wird eine Vorkalkulation für 2014 vorgelegt, die vom Ergebnis her nicht mit dem Wirtschaftsplan des gleichen Jahres übereinstimmt, sondern dieser einen Verlust von 949.584 € aufweist? Spätestens 2016 müsste dieser ausgeglichen werden, wenn die Gemeinden dafür nicht aufkommen. Ist beim Abwasser aufgrund der Beitragseinnahmen ein Ausgleich des Wirtschaftsplanes nicht zu erreichen? Warum kann die im Wirtschaftsplan 2014 für die Sonderabschreibung des Klärwerkes Biesenthal erforderliche Summe von 660.353 € nicht aus den Rücklagen oder eingeplanten Rückstellungen genommen werden?

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



Antwort:

Bei dem genannten Verlust von 949.584 € handelt es sich um den geplanten Jahresverlust für das Wirtschaftsplanjahr 2014. Rechtsgrundlage hierfür ist die Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg sowie das Handelsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Jahresverlust steht nicht im Zusammenhang mit der Vorkalkulation 2014, da hier die gesetzliche Grundlage – das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg – gilt. Der ausgewiesene Jahresverlust des Planjahres 2014 resultiert im Wesentlichen aus außerordentlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der geplanten Stilllegung der Kläranlage Biesenthal stehen und keine ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation darstellen. Das genaue Jahresergebnis des Jahres 2014 wird erst nach Ablauf des Geschäftsjahres 2014 festgestellt. Ein sich ergebender Jahresverlust kann aus den Gewinnvorträgen der Vorjahre getilgt werden. Über die Verlustverrechnung (sowie auch über die Gewinnverwendung) entscheidet die Verbandsversammlung nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2014.

Fragenkomplex 8:

Warum wird im Planjahr 2014 eine Senkung der Gebühren vorgenommen, bei gleichzeitig notwendiger Sondertilgung für das stillzulegende Klärwerk Biesenthal, obwohl im Wirtschaftsplan 2014 abschließend ein Jahresverlust von 949.584 € ausgewiesen wird?

Antwort:

Der o. g. Verlust resultiert aus den Abweichungen zwischen Handelsrecht und Gebührenrecht. Siehe auch Antwort zum Fragenkomplex 7.

Fragenkomplex 9:

Wenn eine Gebührenpolitik des Verbandes darauf abzielt, möglichst konstante Gebühren zu erheben, warum werden dann die Gebühren jetzt gesenkt und das gerade beim zentralen Abwasser, wo die Investitionen in den nächsten Jahren im ländlichen Raum hoch sind?

Antwort:

Die Mengengebühren für den Kostenträger zentrales Abwasser wurden zuletzt im Jahr 2012 gesenkt. Die kostendeckenden Mengengebühren ergeben sich aus den Gebührenkalkulationen und können nur dann gleichbleiben, wenn die ansatzfähigen Kosten (nach Abzug der Erlöse) und geplanten Mengen sich im gleichem Verhältnis wie im Vorjahr verändern. Eine dauerhafte Gebührenstabilität ist eher selten. Kostensenkend wirken sich im Wesentlichen die Beitragseinnahmen der sog. Altanschließer (Abzugskapital) aus.

Fragenkomplex 10:

Warum werden keine Rückstellungen für die geplanten Investitionen gebildet, die in den nächsten Jahren auf den Verband zukommen, z.B. Ortsnetz Melchow, Wullwinkel, Dewinseesiedlung, damit keine neuen Kredite aufgenommen werden müssen, falls die Beitragseinnahmen nicht ausreichen oder ausbleiben?

Antwort:

Gemäß Handelsrecht dürfen keine Rückstellungen für geplante Investitionen gebildet werden. Investitionen müssen bis zu ihrer Fertigstellung im Anlagevermögen als Anlagen im Bau erfasst werden. Nach Inbetriebnahme/Fertigstellung werden die einzelnen Anlagen im Anla-



gevermögen aktiviert und erst ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben. Aus Sicht der Gebührens-kalkulation sind vorher keine Kosten entstanden.

Fragenkomplex 11:

In den Vorplanungen sind bis 2017 keine Kreditaufnahmen angezeigt. Sind in der längerfris-tigen Planung (z.B. nach dem fortgeschriebenen Abwassererschließungskonzept) neue Kre-ditaufnahmen für bestimmte Projekte beabsichtigt?

Antwort:

Der Verband ist verpflichtet, im Rahmen der Wirtschaftsplanerstellung auch die drei auf das Planwirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahre (d. h. bis 2017) darzustellen. Wirtschaftspla-nungen die über das Jahr 2017 hinausgehen, sind nach der Eigenbetriebsverordnung nicht vorzunehmen. Im Abwasserbeseitigungskonzept gibt es keine Unterscheidung der Finanzia-rungsquellen nach Eigen- oder Fremdkapital.

Fragenkomplex 13:

Eine Erklärung für das Absinkens von 66,52 € auf 29,30 €/m³ der Klärschlamm Entsorgung von einem zum anderen Jahr erschließt sich uns nicht, weil die Anzahl der Kleinkläranlagen (20) sich nicht verändert hat, eine Abfuhr ist jährlich vorgeschrieben und die Menge des Klärschlammes sich nicht so drastisch verändern kann?

Antwort:

Der Rückgang der Mengengebühr für den Kostenträger Fäkalschlamm gegenüber der sat-zungsgemäßen Gebühr für das Jahr 2013 wird im Wesentlichen durch folgende Faktoren hervorgerufen:

- Ausgleich der Kostenüberdeckung aus 2012 im Jahr 2014 (- 18,85 €/m³).
- Geringere geplante Kleineinleiterabgabe (- 4,00 €/m³) und Kosten für die Fä-kalschlammannahme bei den BWB (- 6,44 €/m³) gegenüber dem Planansatz im Jahr 2013.
- In der Vorkalkulation 2013 wurde im Gegensatz zur Vorkalkulation 2014 eine anteili-ge Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2011 verrechnet (- 6,25 €/m³).

Darüber hinaus reagiert die Gebühr für den Kostenträger Fäkalschlamm aufgrund der gerin-gen Mengen besonders stark auf Kostenveränderungen.

Fragenkomplex 14:

Wessen Geld ist als Termingeld angelegt und warum werden uns die Zinsen dafür nicht an-gerechnet und warum werden in der Gewinn und Verlustrechnung für 2012 beim Abwasser die Mahn- und Stundungszinsen ebenfalls nicht dem Verband gutgeschrieben und für die Gebührensenkung berücksichtigt?

Antwort:

Die Termingelder und daraus folgenden Guthabenzinsen betreffen den WAV „Panke/Finow“. Die Termingelder werden in der Bilanzposition „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gut-haben bei Kreditinstituten und Schecks“ ausgewiesen. Die Guthabenzinsen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes in der Position „Zinsen und ähnliche Erträge“

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



erfasst. Zinsen und ähnliche Erträge sind kein Bestandteil der Kosten in der Gebührenkalkulation, da dort eine kalkulatorische Verzinsung (kalkulatorische Zinsen) erfolgt. Mahn- und Stundungszinsen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung in den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ enthalten und werden in der Gebührenkalkulation als Nebenerlöse berücksichtigt.